

Satzung

der Ortsgemeinde Sembach über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege vom 07.01.1997

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), BS 2020, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), i.V.m. den §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Sembach die folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege beschlossen:

§ 1 Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde Sembach erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.

§ 2 Beitragsgegenstand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde Sembach gelegenen Grundstücke, die durch Feld-, oder Waldwege erschlossen sind.
- (2) Ein Grundstück ist durch einen Feld- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Waldweg angrenzt oder nur über andere Grundstücke zu einem Feld- oder Waldweg erschlossen ist.

§ 3 Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5
Beitragsermittlung und Festsetzung

Der Beitrag wird ermittelt durch die Zugrundelegung der Grundstücksfläche (gem. § 3 dieser Satzung) unter Anwendung des in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Sembach festgesetzten Beitragssatzes pro Hektar. Die Festsetzung erfolgt durch die Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den Eigentümer.

§ 6
Behandlung von Jagdpachtanteilen

Der Reinertrag aus der Jagdnutzung fließt der Gemeinde Sembach zu und wird zweckgebunden für den Ausbau und die Unterhaltung der Wirtschaftswege verwendet.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Sembach vom 21. Januar 1987 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Sembach, den 07.01.1997

(Wilhelm Welker)
Ortsbürgermeister